

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/002-2005

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Mag. Christoph Grubmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12870

Datum
21. Juni 2005

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-17, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2005
Ltg.-451/J-1-2005
L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Jagdgesetz 1974 wurde in der geltenden Fassung, LGBl. 6500-17, als Umsetzungsmaßnahme hinsichtlich der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 24. Juli 1992, S. 25 (im Weiteren: FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 (im Weiteren: Vogelschutzrichtlinie) notifiziert. Nach Überprüfung des NÖ Jagdgesetzes 1974 auf seine Richtlinienkonformität wurden mit der Jagdgesetznovelle 2002 Anpassungen vorgenommen, um der Kritik der Europäischen Kommission gerecht zu werden.

Im fortgesetzten Vertragsverletzungsverfahren wurde anerkannt, dass die Kritikpunkte der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Richtlinienkonformität des NÖ Jagdgesetzes 1974 im Wesentlichen erfüllt wurden. Jedoch hat die Kommission festgestellt, dass im Naturschutzrecht die Regelungen bezüglich des Schutzes der Nebel- und Rabenkrähe nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie stehen. Würde im Naturschutzrecht durch Neuerlassung einer Artenschutz-

verordnung dieses Problem dahingehend bereinigt werden, dass die genannten Vögel gänzlich geschützt werden, wäre eine Bekämpfung dieser als Raubzeug im Sinne des § 64 NÖ Jagdgesetz 1974 einzustufenden Vögel nicht mehr möglich.

2. Soll-Zustand:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 soll gewährleistet werden, dass Nebel- und Rabenkrähe als Raubzeug weiterhin bekämpft werden können. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollen die weiteren Vogelarten, die bereits derzeit als Raubzeug im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 gelten, nämlich der Eichelhäher und die Elster ebenso im NÖ Jagdgesetz 1974 geregelt werden. Parallel zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist es erforderlich die NÖ Jagdverordnung dahingehend zu ändern, dass die genannten Vogelarten richtlinienkonforme Schusszeiten bekommen.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf. Es erscheint jedoch erforderlich im Hinblick auf die Hereinnahme der Vogelarten Raben- und Nebelkrähe, Eichelhäher und Elster die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. 5500/2, dahingehend zu ändern, dass diese Tiere von dieser Verordnung nicht mehr umfasst sind.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Änderungen werden, soweit dies abzuschätzen ist, keine zusätzlichen Kosten entstehen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:**Zu Art. I:**Zu § 3:

In mehreren offiziellen und inoffiziellen Vorstößen bei der Europäischen Kommission seitens Österreichs wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass im Anhang II/2 der Vogelschutzrichtlinie bei den Tierarten Blässhuhn, Eichelhäher, Elster und Aaskrähne in der Spalte Österreich ein Kreuz zu setzen ist, das zum Ausdruck bringt, dass die genannten Tierarten in Österreich bejagt werden können. Dies wurde von der Europäischen Kommission auch zugesagt, ist aber bis dato nicht erfolgt, obwohl aus fachlicher Sicht unbestritten ist, dass diese Tierarten in Österreich nicht gefährdet sind.

Nebel- und Rabenkrähen sind Unterarten der Aaskrähne.

Zu § 92:

Die einzig effiziente Jagd auf Raubzeug wie Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher ist jene mittels des so genannten norwegischen Krähenfangs, einer Kastenfalle zum Lebendfang. Um ein Überhandnehmen dieser Vogelarten, die sich als Kulturförderer und Nahrungsopportunisten sehr stark vermehren, hintanzuhalten, ist eine effiziente Bejagung absolut erforderlich. Sie dient nicht zuletzt dem Schutz des Niederwildes, deren Junge vor allem von Krähen erbeutet werden.

Macht der Verordnungsgeber von der Verordnungsermächtigung Gebrauch hat er dabei die Bestimmung des Einleitungssatzes des § 95 Abs. 1, wonach alle nicht-selektiven Jagdmethoden verboten sind zu berücksichtigen. Gespräche mit Vertretern der Europäischen Kommission haben ergeben, dass die Selektion auch durch den Menschen erfolgen kann und eine mindestens tägliche Kontrolle der Fallen als ausreichend angesehen wird, damit den Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 9:

Das Verbot des Fangens von Federwild mit Schlingen, Leimruten, Haken Netzen oder Fangfallen soll dann nicht gelten, wenn es eine Verordnung gibt, die in europarechtskonformer Weise das Fangen von Federwild regelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung